



Joachim Schaprian
Flammender Appell für
europäische Verteidigung

Seite 20



Tabea Weiss
16-Jährige mit drei
Einsätzen als St. Martin

Seite 23

Stolberg fährt nun härtere Geschütze auf

Bei Missstandsimmobilien in der Innenstadt. Stadtrat soll Anwendung städtebaulicher Gebote beschließen. Beratung vorrangig.

VON JÜRGEN LANGE

STOLBERG Ihre Vorreiterrolle hat die Stadt entlang der Talachse bereits unter Beweis gestellt. Eine Reihe von privaten Eigentümern hat sich davon anstecken lassen. Es waren vielleicht mehr als erwartet, aber letztlich dennoch weniger als erhofft. Denn immer noch trüben einige Schandflecke das Stadtbild. Bei deren Eigentümern möchte die Verwaltung nun die Daumenschrauben anziehen. Mit „Zuckerbrot und Peitsche“ soll den Missständen nun begegnet werden.

Der Technische Beigeordnete Tobias Röhm schlägt dem Stadtrat vor, nun die städtebaulichen Gebote (§ 175 ff.) des Baugesetzbuches im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes anzuwenden. Die Gebote gehen so weit, dass als letzte Konsequenz die Stadt im Rahmen einer Ersatzvornahme Häuser sogar abreißen könnte.

So weit soll es aber nicht kommen müssen. Tobias Röhm, Planungsamtsleiter Andreas Pickhardt und Rainer Kalscheuer von der „Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft“ (DSK), die seit einem Jahrzehnt den Sanierungsprozess in Stolberg begleitet, setzen vielmehr auf Einsicht, Beratung und Hilfestellungen für Investitionen. Und sie verweisen auf die engen gesetzlichen Regeln, in deren Rahmen sich die Stadt bewegen muss.

Planungsrechtlich setzt die Ausweisung der Innenstadt als Stadtumbaugebiet im März 2014 und als Sanierungsgebiet im März 2016 den Rahmen. „Laut Baugesetzbuch ist die Stadt verpflichtet, die Sanierungsziele zeitnah und zügig zu verfolgen“, sagt Röhm. Bestandsaufnahmen sind erfolgt, die Umsetzung im öffentlichen Raum läuft. Bastinsweiher, Kaiserplatz, oberer Steinweg, Rathausstraße sowie Willy-Brandt-Platz sind hier die örtlichen Stichworte. Quartiersmanagement, Verfügungsfonds, Fassadenförderung, sowie verbesserte steuerliche Möglichkeiten sind beispielhaft weitere Anreize für Privateigentümer, tätig zu werden.

„Eigentum verpflichtet“, sagt Röhm und setzt damit das Grundgesetz in Relation zu den Sanierungsmaßnahmen in Stolberg. Der Einsatz öffentlicher Fördermittel dürfe nicht durch eine ignorante Haltung privater Eigentümer konterkariert werden. Die Stadt habe auf den Erfolg des Sanierungsprozesses zu achten.

Während die Maßnahmen im öffentlichen Raum auf die Zielgerade einbiegen, sind einige Objekte auf der Talachse zwischen der Mühleimner Brücke und dem Burg-Center verblieben, die den Anforderungen nicht gerecht werden. Rund 40 nochmals genau dokumentierte Objekte stehen auf der „schwarzen Liste“, die aus Datenschutzgründen sorgsam gehütet werde. Sie gelten aber als klassische Fälle zur Anwendung der Sanierungsgebote.

„Wo Wohnen nicht mehr stattfinden kann“, nennt Rainer Kalscheuer ein Kriterium. Das nachgewiesene öffentliche Interesse an einer Beseitigung des Missstandes ist ein weiteres. Gleichwohl seien die wenig bekannten und selten genutzten Bestimmungen der städtebaulichen Gebote des Baugesetzbuches ein schwieriger juristischer Raum. Es gebe zwar keinen klaren Rechtsrahmen, aber ein strukturiertes Vorgehen. Dass die Stolberger Verwaltung bereit ist, sich auf dieses Terrain vorzubehalten der Zustimmung des Rates – vorzuzugun, „ist schon ein außergewöhnlicher Schritt“, so Kalscheuer, „der aber auch die Dramatik der Problemlage verdeutlicht.“

Dabei würden sich Eigentümer mit Schrottimmobilien im Grunde genommen nur selbst schaden: Es ist ein negativer Wert auf dem Grundstück.

Doch bevor Tobias Röhm und seine Mitarbeiter anfangen wollen, an den Daumenschrauben zu drehen, erfolgt ein weiterer Appell im Guten bei den rund 40 Immobilien, bei denen das Vorliegen städtebaulicher Missstände objektbezogen bestätigt ist. „Wir wollen in den nächsten Wochen nochmals alle betroffenen Eigentümer anschreiben, um das Sanierungsziel zu erreichen“, betont Röhm und Pickhardt deutlich. „Vielfältig mögen die Gründe sein, warum ein Objekt in einem solch beklagenswerten Zustand ist.“

Dabei sieht sich die Stadt vielmehr als Helfer auf einem richtigen Weg denn als Vollstrecker. Unterbreitet werden sollen in dem Schreiben vor allem die Beratungsmöglichkeiten durch den Quartierarchitekten und unterschiedliche Fördermöglichkeiten. „Wir wollen das Gespräch suchen, beraten, informieren und Eigentümer zum Handeln bewegen“, betont Röhm. Dabei ist dem Beigeordneten sehr wohl bewusst, dass in der Vergangenheit bereits vielfach das Gespräch gesucht worden ist. Deshalb wird in dem Schreiben auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt nunmehr bereit ist, auch die städtebaulichen Gebote anzuwenden. Geschieht auf das erste An-



Ein potenzieller Missstandskandidat? Nach Volkes Meinung besteht Sanierungsbedarf. Die Stadt hält die Objekte aus datenschutzrechtlichen Gründen unter Verschluss. Am Steinweg hat sie auf dem freien Markt zwei Häuser gekauft, um sie abzureißen.

FOTOS: J. LANGE

schreiben hin nichts, dann folgt eine konkrete Androhung der Anwendung der Gebote. Erst wenn dieser Wink nicht fruchtet, kann eine Ersatzvornahme durch die Stadt drohen, die in jedem Einzelfall durch den Rat beschlossen werden muss. Der folgende Bescheid für den Eigentümer ist dann mit einer Widerspruchsbelehrung versehen, sprich der Klageweg steht offen.

Bis hin zur Ersatzvornahme

Die von der Stadt avisierten Mitteln sind je nach Objekt breit gefächert, können vom Ziel einer Bebauung über Modernisierung und Instandhaltung bis hin zu einem Abriss inklusive Entschädigungen auf Basis von Gutachten reichen. Denkbar ist auch eine Vermittlung bei einer Ver-

äußerung der Immobilie an einen potenziellen Investor.

„Ob es bis zu einer Ersatzvornahme kommen muss, hängt in erster Linie von der Mitwirkungsbereitschaft auf Seiten der Eigentümer ab“, sagt Röhm. Er hofft eher darauf, dass sich beide Seiten gütlich einigen können. Aber der Technische Beigeordnete macht auch unmissverständlich klar, dass die Stadt darauf pochen will, die Sanierungsziele für die Innenstadt auch zu erreichen. Und nach jahrzehntelangem Tauziehen nicht nur für den öffentlichen Raum.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät am 7. November über dieses Vorgehen. Förmlich beschlossen werden soll die Anwendung der städtebaulichen Gebote in der Ratssitzung am 13. November.

AUS DEM GESETZ

§ 175 ff. BauGB: Städtebauliche Gebote

(1) Beabsichtigt die Gemeinde, ein Baugebot (§ 176), ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot (§ 177), ein Pflanzgebot (§ 178) oder ein Rückbau- oder Entsigelungsgebot (§ 179) zu erlassen, soll sie die Maßnahme vorher mit den Betroffenen erörtern. Die Gemeinde soll die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten

beraten, wie die Maßnahme durchgeführt werden kann und welche Finanzierungsmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen bestehen.

(2) Die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 176 bis 179 setzt voraus, dass die alsbaldige Durchführung der Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist; bei Anordnung eines Baugebots nach § 176 kann dabei auch ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung berücksichtigt werden.



Guten Morgen

Die Frage nach der Anzahl von Parkplätzen bewegt in Stolberg immer wieder die Gemüter. Kontrovers sind die Meinungen, wenn es um die Neugestaltung im Stadtbild geht. Der eine bevorzugt weniger, der andere mehr Parkplätze. Eine Zahl verunsicherte nun den Vogelsänger. Mit 29 Parkplätzen auf dem zukünftigen Platz würde der Bestand weitestgehend erhalten. So oder so ähnlich argumentierten Planer in der Vergangenheit. Die Zahl 29 irritierte den Vogelsänger dann doch, so dass er 29 mal nachzählte. Aber jedes Mal kam er auf 35 markierte Parkplätze. Ob nun der Verlust von 17 Prozent des öffentlichen Parkraums auf dem Platz hinnehmbar ist oder nicht, darüber mag man ja streiten. Aber die Basis der Debatte sollte stimmig sein. Nicht, dass sechs Teilnehmer eines Podiums nicht teilnehmen können, weil sie keinen Parkplatz finden, lästert der ...

Vogelsänger

Anzeige

Schmuckausstellung
der Gold- und Silberschmiedei-
nung Aachen

SCHMUCK IN BEWEGUNG

3. + 4. 11. 2018
11 - 18 Uhr
DEPOT, Talstraße, Aachen

DIE POLIZEI MELDET

Kripo kennt beide Tatverdächtigen

STOLBERG Sie sind namentlich bekannt, aber noch nicht von der Polizei erwischt worden: Die Kripo sucht einen 17 und einen 21 Jahre alten Stolberger als Tatverdächtige der Messerattacke von Mittwoch am Bastinsweiher. Gegen 11.30 Uhr wurde bei einer Auseinandersetzung ein 22 Jahre alter Mann schwer, aber nicht lebensbedrohlich verletzt. Das Opfer konnte noch nicht vernommen werden, spricht nach Informationen unserer Zeitung kein Deutsch und führte keine Ausweispapiere bei sich. Die beiden Tatverdächtigen hatten sich aus dem Staub gemacht, konnten bei der direkten Fahndung auch bei Durchsuchungsmaßnahmen nicht angetroffen werden. Die Ermittlungen des KK 11 laufen aber auf Hochtouren. (-jül-)

KONTAKT

Stolberger Zeitung

Lokalredaktion

☎ 02402 12600-30
🕒 Mo.-Fr. 9-18 Uhr
📧 lokales-stolberg@zeitungsverlag-aachen.de
📍 Englerthstraße 18, 52249 Eschweiler

Kundenservice

☎ 0241 5101-701
🕒 Mo.-Fr. 6.30-18 Uhr, Sa. 6.30-14 Uhr
📧 kundenservice@zeitungsverlag-aachen.de

Vor Ort:

📖 **Bücherstube am Rathaus**
(mit Ticketverkauf),
Rathausstraße 4, 52222 Stolberg
Mo.-Fr. 9-18.30 Uhr, Sa. 9-14 Uhr

Anzeigenberatung für Geschäftskunden

☎ 02402 12600-63
📧 mediaberatung-stolberg@zeitungsverlag-aachen.de
📍 Englerthstraße 18, 52249 Eschweiler

Aachener Zeitung
www.aachener-zeitung.de/kontakt

44 720 Stolberger dürfen morgen an die Wahlurnen

Wie hoch wird die Beteiligung sein? 4984 Briefwahlunterlagen angefordert: Eine geringere Resonanz als vor vier Jahren

STOLBERG Die Kupferstadt ist vorbereitet. In 30 Stimm- und sechs Briefwahlbezirken sitzen morgen insgesamt 288 Wahlvorstände, um die Stimmen auszuzählen. Theoretisch können dies 44 720 Stimmentel sein. Bis gestern Mittag hatten von den Stolberger Wahlberechtigten 4984 Briefwahl beantragt.

Soweit die Theorie. Dass nicht alle beantragten Briefwahlunterlagen auch abgegeben werden und alle weiteren Wahlberechtigten den Weg an die Urnen finden, das haben vor vier Jahren im Mai die Wahlen zum Städteregionsrat und noch deutlicher die zwei Wochen später stattfindende Stichwahl dokumentiert. Nur etwa die Hälfte der Einwohner der Städteregion machte im ersten Wahlgang von ihrem Recht Gebrauch. In Stolberg waren das von 44 534 Wahlberechtigten 16 923 Urnengänger und nur 5992 Briefwähler, wobei 6860 die Unterlagen dazu angefordert hatten.

Bei der Stichwahl zwei Wochen später fiel die Resonanz noch dra-

matischer aus. Die Wahlbeteiligung lag unter 22,5 Prozent: Von 44 509 wahlberechtigten Stolbergern zog es 9994 in die Wahllokale, 4862 machten Briefwahl. Oder anders gesagt: 29 653 verzichteten auf ihr Wahlrecht.

So richten sich in den Kreisen der Parteien und Kandidaten alle Augen auf die Beteiligung: Wird es möglich sein, heute mehr Bürger zum Wahlgang für das Amt des Städteregionsrates bewegen zu können? Der scheidende Städteregionsrat Helmut Etschenberg forderte gestern noch einmal ausdrücklich auf, mit einer starken Wahlbeteiligung Einsatz für die Demokratie zu zeigen.

Unabhängig von der Wahlbeteiligung wäre es für einen der sechs Kandidaten ausreichend, 50 Prozent plus eine Stimme zu erhalten, um in das Amt gewählt zu sein. Dass dies gelingen könnte, käme einer politischen Sensation gleich. Beobachter gehen überwiegend davon aus, dass ein zweiter Wahlgang erforderlich wird.

In Stolberg weist das Wahlamt nochmals darauf hin, dass wahlberechtigt ist, wer am Wahltag die folgenden Voraussetzungen erfüllt: Deutscher ist im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 19. Oktober 2018 im Wahlgebiet (Städteregion Aachen) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich hier aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Die Wähler können in den Wahllokalen im Stadtgebiet am Sonntag zwischen 8 und 18 Uhr ihre Stimme abgeben. Das Vorhandensein einer Wahlbenachrichtigung zur Wahl im Wahllokal sei nicht erforderlich, wenn der Wahlberechtigte auf der Grundlage der oben genannten Voraussetzungen im Wählerverzeichnis eingetragen



ARCHIVBILD: J. LANGE